



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Abzinsung von Schadensrückstellungen

15.09.2009

Erst- und Rückversicherungsunternehmen haben die Schadenrückstellungen im Rahmen der Bewertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG abzuzinsen. Dabei können sie ein Pauschalverfahren nutzen. Die Anwendbarkeit dieser Pauschalregelung wird zeitlich erneut verlängert, indem sie für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die vor dem 1.1.2014 enden (BMF 9.9.2009, IV C 6 - S 2175/07/10001). Bislang konnte die Pauschalregelung nur für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die vor dem 1.1.2009 enden (BMF 12.7.2005, IV B 2 - S 2175 - 9/05, BStBl 2005 I S. 819).

Die Pauschalregelung können Versicherungsunternehmen für die Abzinsung verwenden, wenn sie es für alle von ihm betriebenen Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Versicherungsgeschäfts anwenden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abzinsung sind ausgehend von den in der Handelsbilanz gebildeten Rückstellungen, einige Beträge nicht zu berücksichtigen. Das sind:

- Rückstellungsbeträge in der Krankenversicherung
- Rückstellungsbeträge, wenn die zugrundeliegenden Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzinslich sind
- Rückstellungsbeträge, die ausländischen Betriebsstätten zuzuordnen sind und deren Einkünfte nach einem DBA von der inländischen Besteuerung freizustellen sind
- Renten-Deckungsrückstellungen
- Minderungsbeträge nach § 20 Abs. 2 KStG, soweit sie nicht bereits in der Handelsbilanz berücksichtigt worden sind.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG hat die Abzinsung zu unterbleiben, wenn die Laufzeit der Verpflichtung, die der Rückstellung zugrunde liegt, am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt. Daher ist der der Gruppe "Allgemeine Haftpflicht/Kraftfahrt-Haftpflicht" zuzuordnende Betrag um 30 %, der der Gruppe "Lebensversicherung" zuzuordnende Betrag um 83 % und der



der Gruppe "Sonstige" zuzuordnende Betrag um 60 % zu kürzen. Die danach verbleibenden Beträge sind jeweils um 40 % zu kürzen.

Der Abzinsungszeitraum beträgt für die Gruppe "Allgemeine Haftpflicht/Kraftfahrt-Haftpflicht" 4,8 Jahre und für die Gruppen "Lebensversicherung" und "Sonstige" 1,8 Jahre.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Prof. Dr. Jochen Axer

axer@axis.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Frank S. Diehl

diehl@axis.de

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, vereid. Buchprüfer
Hans-Helmuth Delbrück

delbrueck@axis.de

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.